

## **Beschluss**

**vom 17.07.2020**

**„GK 131“**

**Nr. 6/2020**

### **Vergütung bei Abwesenheit des Leistungsberechtigten - Anwendung der Abwesenheitsregelung gemäß Anlage 03 des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX während der Geltungsdauer der 7. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in Sachsen-Anhalt**

Die „GK 131“ beschließt für den Zeitraum der Geltung der 7. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung die folgende Auslegung der Abwesenheitsregelung des Rahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX:

1. Die bisherigen Beschlüsse der „GK 131“ Nr. 01/2020 und 03/2020 verlieren ihre Gültigkeit mit Ablauf des 10.07.2020. Bis dahin gilt weiterhin für coronabedingte Abwesenheiten der Abwesenheitsgrund „COR“ ohne Anrechnung auf die Abwesenheitstage der Abwesenheitsregelung des Rahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX.
2. Für diejenigen leistungsberechtigten Personen, die durch ein ärztliches Attest (Betriebsarzt / Amtsarzt) nachweisen können, dass Sie aufgrund von Vorerkrankungen, besonderen Gefährdungen oder individuellen Dispositionen zur Schutz vor einer Covid-19-Infektion nicht in die WfbM gehen können, gilt weiterhin der Abwesenheitsgrund „COR“ ohne Anrechnung auf die Abwesenheitstage der Abwesenheitsregelung des Rahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX. Die Feststellung des Betriebsarztes/ Amtsarztes im Einzelfall, als auch das Ergebnis der Prüfung der Regelung des II. Nr. 17 des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des BMAS vom 16.04.2020 ist durch den Leistungserbringer dem Leistungsträger vorzulegen. Diese Regelung ist befristet vom 11.07.2020 bis zum 16.09.2020.

3. Sollte es aufgrund räumlicher Gegebenheiten des Leistungserbringers nicht möglich sein, die Voraussetzungen der 7. SARS-CoV-2-EindV für einzelne Leistungsberechtigte sicherzustellen, zählen die Tage der Abwesenheit für diese Leistungsberechtigten nicht zu den Tagen, die durch die Abwesenheitsregelung der Anlage 03 des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX vergütungsrelevant erfasst werden.

Für den Fall, dass die tatsächliche Anzahl der leistungsberechtigten Personen, die einer Betreuung bedürfen und diese freiwillig in Anspruch nehmen wollen oberhalb der möglichen Belegungszahl unter Einhaltung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards liegt, wird durch den Leistungsträger die Differenz zwischen der tatsächlichen Anzahl der leistungsberechtigten Personen, die einer Betreuung bedürfen und diese freiwillig in Anspruch nehmen wollen und der möglichen Belegungszahl unter Einhaltung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards finanziert.

Hierbei sind die konkreten Belegungsdaten und weitere Begründungen zu belegen. Ebenso sind vor Ort-Prüfungen durch den Leistungsträger möglich. Diese Regelung ist befristet vom 11.07.2020 bis zum 16.09.2020.

4. Die urlaubsbedingte Abwesenheit gilt als Abwesenheit im Sinne der Anlage Nr. 03 zum Rahmenvertrag nach § 131 Abs. 1 SGB IX und kann nicht über die Ausnahmeregelungen in Nummern 1 bis 3 abgerechnet werden. Bis zum 31.10.2020 legen alle Werkstattträger Aufstellungen vor aus denen sich die nicht coronabedingten Abwesenheiten und gesondert die Inanspruchnahme des Jahresurlaubs ergeben.
5. Eine Betreuung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 der 7. SARS-CoV-2-EindV ist in allen Fällen vorrangig sicherzustellen (Notbetreuung).
6. Mit dieser Regelung erklären die Leistungserbringer, dass sie unter Ausschöpfung aller nach den Umständen zumutbaren Möglichkeiten unter Berücksichtigung rechtlicher Rahmenbedingungen (z. B. arbeitsrechtliche Bestimmungen) Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel in Bereichen zur Verfügung stellen, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Pandemie einsetzbar sind (z. B. die Unterstützung bei Einkäufen, Begleitung bei Arztbesuchen, telefonische Beratung in Alltagsangelegenheiten). Erfordert die Coronavirus SARS-CoV-2 Krise auch Hilfen in anderen Bereichen (z. B. Logistik

für die Lebensmittelversorgung), so umfasst die Erklärung im Bedarfsfall auf Anfrage des Leistungsträgers auch diese Bereiche.

**Anmerkung:**

Siehe Notiz zum TOP 5 im Protokoll der „GK 131“ am 17.07.2020

